

Zur lohnsteuerrechtlichen Behandlung von Bonusmeilen



Dr. Franz Schiessel, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

E: franz.schiessel@grantthornton.at

Einleitung

Das BMF hat vor kurzem den 1. Wartungserlass 2008 zu den LStR veröffentlicht. Unter anderem enthalten die LStR nun Ausführungen zur lohnsteuerrechtlichen Behandlung von Bonusmeilen. Unter Rz 222d ist folgendes vorgesehen:

Ausführungen

„Die im Rahmen eines Kundenbindungsprogramms (zB Vielfliegerprogramm) für Dienstreisen gutgeschriebenen Bonuswerte (zB Bonusmeilen) stehen grundsätzlich dem Arbeitgeber zu. Darf sie der Arbeitnehmer für private Zwecke nutzen, liegt ein im Dienstverhältnis begründeter Vorteil des Arbeitnehmers vor, der als laufender Arbeitslohn zu erfassen ist. Ein Sachbezug liegt nicht vor, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich erklärt, dass er an einem Kundenbindungsprogramm nicht teilnimmt oder wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht die Möglichkeit einräumt, die erworbenen Vorteile in Anspruch zu nehmen.

Kein Sachbezug liegt vor, wenn der Arbeitnehmer die „Bonusmeilen“ für dienstliche Flüge, also auch bei Up-grading im Rahmen von dienstlichen Flügen. Die Bewertung des Vorteils hat gemäß § 15 Abs. 2 EStG 1988 grundsätzlich mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes zu erfolgen. Es bestehen keine Bedenken, wenn der Sachbezug aufgrund von Erfahrungswerten pauschal mit 1,5% der vom

Arbeitgeber getragenen Aufwendungen, die Bonuswerte vermitteln (zB Flüge, Hotelunterkünfte) geschätzt und der Vorteil für das gesamte Kalenderjahr spätestens im Dezember bei der Lohnverrechnung für Dezember berücksichtigt wird.

Beispiel

Die Aufwendungen für Flüge eines Arbeitnehmers im Rahmen von Dienstreisen im Monat März betragen 4.000 Euro, im September und Oktober jeweils 3.000 Euro. Der Arbeitgeber überlässt die daraus entstehenden „Bonusmeilen“ dem Arbeitnehmer. Der diesbezügliche Sachbezug aus dem Dienstverhältnis kann mit 150 Euro (1,5% von 10.000 Euro) geschätzt werden und ist spätestens für den Kalendermonat Dezember steuerlich zu erfassen.“

Fazit

Die LStR in der neuen Fassung sind ab 1.1.2008 generell anzuwenden. Die beschriebene Änderung geht offenbar auf Entscheidungen des Unabhängigen Finanzsenates zurück, der überlassene Bonusmeilen als lohnsteuerpflichtigen Vorteil aus dem Dienstverhältnis einstuft. Gegen diese Entscheidungen sind freilich Beschwerden beim VwGH eingebracht worden. Die Entscheidungen des VwGH stehen noch aus. Das letzte Wort dürfte in dieser Angelegenheit offenbar noch nicht gesprochen sein.